



# GEMEINDE SEUKENDORF

## Plakatierungsrichtlinien (PlaRL)

vom 11.06.2021

Zur einheitlichen Behandlung der Plakatierungen und der Aufstellung von Großflächenplakaten (Sondernutzungen) aufgrund der durch das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist, bestehenden Rechtslage erlässt die Gemeinde Seukendorf folgende

## Plakatierungsrichtlinien

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich/Beschränkung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Auflagen und Bedingungen
- § 4 Umfang der Plakatierung
- § 5 Gebühren
- § 6 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich / Beschränkung**

- (1) <sup>1</sup>Diese Richtlinien gelten für Sondernutzungen (Plakatierungen/Großflächenplakatierungen) an den im Gemeindegebiet der Gemeinde Seukendorf stehenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

<sup>2</sup>Hierzu gehören

- a) Kreisstraßen;
- b) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG
- c) Öffentliche Einrichtungen und Plätze (Spielplätze, Wiesen, Wege, Dorfplätze) sowie
- d) Sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG

mit ihren Bestandteilen (insbesondere Gehwegen, Radwegen, Parkplätzen, unbefestigten Randflächen und Straßenbegleitgrün) gemäß Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Seukendorf Plakate bis zu einem Format von max. DIN A0 oder Großflächenplakate aufgestellt werden.
- (3) Eine Sondernutzung (Plakatierung/Großflächenplakatierungen) ist unzulässig:
- a) im Bereich von Kirchen, bis zu einer Entfernung von 20 m vom Eingang
  - b) in und an Friedhöfen und deren Eingängen
  - c) in Waldgebieten
  - d) an und in öffentlichen Einrichtungen
  - e) an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (§ 33 StVO)

wenn sie nach Art und Gestaltung gegen die öffentliche Ordnung oder gegen gesetzliche Grundlagen verstoßen. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Gemeinde Seukendorf.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.
- (2) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Sondernutzung richtet sich nach öffentlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Straße der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. <sup>2</sup>Sie richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.
- (4) Zu den Bestandteilen der Straßen gehören insbesondere der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken, Tunnels, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen, die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn-, Seiten-, Rand- und

Sicherheitsstreifen und die Omnibushaldebuchten, ferner die Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen und mit dieser gleichlaufen (unselbständige Gehwege und Radwege), der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

- (5) <sup>1</sup>Plakate im Sinne der Plakatierungsrichtlinien und der Plakatierungsverordnung sind alle ortsfesten Einrichtungen auf Zeit, die der Ankündigung oder Anpreisung dienen und vom öffentlichen Verkehr aus sichtbar sind. <sup>2</sup>Ortsfeste Einrichtungen sind hierbei alle Plakate bis zu einer Größe von DIN A0 oder Großflächenplakate, welche die Größe von DIN A0 übersteigen. <sup>3</sup>Ist in diesen Richtlinien von Werbeanlagen die Rede, so sind diese als Auflagen des staatlichen Bauamtes auch für Plakate umzusetzen.
- (6) Doppelplakate oder 1-3-teilige Bauzaun-Großflächenplakate zählen als jeweils ein zugelassenes Plakat/Großflächenplakate bzw. als ein Standort, wobei nur 1 Teil der 1-3-teiligen Bauzäune mit einem Großflächenplakat belegt werden darf.

### **§ 3 Auflagen und Bedingungen**

- (1) <sup>1</sup>Anträge auf Plakatierung sind mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Plakatierung schriftlich und mit Benennung einer für die Errichtung, Pflege und Entfernung der Plakate verantwortlichen Person einzureichen. <sup>2</sup>Dem Antrag ist ein Entwurf/ein Muster der Plakatierung beizufügen.
- (2) <sup>1</sup>Großflächenplakate dürfen nur mit Genehmigung durch die Gemeinde Seukendorf und nur auf den in der Anlage 1 der Plakatierungsverordnung genannten und genehmigten Flächen aufgestellt werden. <sup>2</sup>Die Plakate sind spätestens nach Ablauf der 6-Wochen-Frist, bzw. unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung abzubauen. <sup>3</sup>Eine Ausnahme hiervon bilden Wahlplakate, die ab Samstagmorgen, 8 Uhr, 43 Tage vor einer Wahl oder einem Volksbegehren/Volksentscheid, aufgestellt werden dürfen. <sup>4</sup>Diese sind gesondert in der Plakatierungsverordnung geregelt.
- (3) Mit dem Tag der Beendigung der Genehmigung müssen sämtliche Plakatanschläge wieder beseitigt werden.
- (4) Weitergehende, als die in der beiliegenden Genehmigung genannten Plakatierungen sind nicht zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Es dürfen nur solche Gehwege benutzt werden, bei denen dem Fußgängerverkehr bei ordnungsgemäßer Sondernutzung noch eine benutzbare Restfläche von mindestens 0,80 m verbleibt. <sup>2</sup>Fußgänger dürfen nicht behindert werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Plakatständer müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Ansprüchen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen. <sup>2</sup>Aus diesem Grund ist das Befestigen an Laternenpfosten von Plakaten über 0,5 m<sup>2</sup> Fläche (z.B. DIN A0 Plakate) nur in Bodenhöhe zulässig. <sup>3</sup>Zum Befestigen sind Kabelbinder aus Kunststoff oder fester Draht zu verwenden.
- (7) <sup>1</sup>Der Verkehr darf durch die Sondernutzung nicht behindert werden; insbesondere sind in Einmündungsbereichen die Sichtwinkel freizuhalten. <sup>2</sup>Die Plakatständer dürfen nicht reflektieren.
- (8) <sup>1</sup>Das Befestigen von Plakatständern an Pfosten von Verkehrszeichen ist, sofern überhaupt erforderlich, nur an solchen zulässig, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen. <sup>2</sup>Zum Befestigen sind Kabelbinder aus Kunststoff oder fester Draht zu verwenden. <sup>3</sup>Auf Verkehrsinseln, an Leiteinrichtungen, auf Kreisverkehren und den Grundstücken darum, Brückengeländern und Baumschutzpfählen darf nicht plakatiert werden.
- (9) Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakate nicht beschädigt werden.
- (10) Sollten die Plakate beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen bzw. zu entfernen.
- (11) Die Plakate müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens bzw. Person versehen sein.
- (12) Das Grundstück ist nach Abbau des Plakatständers im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen.
- (13) Fertige Plakattafeln, die anlässlich von Wahlen aufgestellt werden, dürfen nur durch den Antragsteller/Verantwortlichen überklebt werden.
- (14) In und an Buswarteallen bzw. gemeindlichen Liegenschaften gilt grundsätzlich ein Plakatierungsverbot.
- (15) <sup>1</sup>Die Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt aufzustellen. <sup>2</sup>Werbeanlagen, die sich außerhalb dieser Grenzen befinden, werden von den

Straßenmeistereien kostenpflichtig entfernt. <sup>3</sup>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf durch die Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden. <sup>4</sup>An Verkehrseinrichtungen (LZA-Masten, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer, Beleuchtungsanlagen), Bauwerke (Brücken, Stützmauern), Verkehrszeichen und deren Aufstellvorrichtungen dürfen die Werbeanlagen nicht angebracht werden.

- (16) <sup>1</sup>Die Werbeanlagen dürfen nicht beleuchtet werden. <sup>2</sup>Die Werbeanlagen dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben. <sup>3</sup>Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Kreisstraße nicht einengen.

<sup>4</sup>Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:

Höhe über der Fahrbahn:	4,5 m
Höhe über Geh- und Radweg	2,5 m
Seitlicher Abstand von der Bordsteinkante:	0,5 m

- (17) <sup>1</sup>Über der Fahrbahn dürfen keine Werbeschilder/Transparente angebracht werden. <sup>2</sup>Die Werbeanlagen dürfen keine Verkehrszeichen verdecken.
- (18) <sup>1</sup>Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.  
<sup>2</sup>Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:
- a) Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straßen 5,0 m/70,0 m
  - b) Privatzufahrten 3,0 m/70,0 m (jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straßen (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße)
- (19) Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von den Werbeanlagen freizuhalten.
- (20) Der Antragsteller hat den Straßenbulasträger von allen Ansprüchen – auch von Dritten – die sich aus der Aufstellung der Werbeanlagen ergeben, freizustellen.
- (21) Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlagen sind vom Antragsteller laufend zu überwachen.
- (22) Den Weisungen der Straßenmeisterei Ammerndorf (staatliches Bauamt) ist unbedingt Folge zu leisten.
- (23) Eventuell anfallende Abfälle (Fester Draht, Kabelbinder, etc.), auch nach dem Abbau, sind vom Antragsteller zu entsorgen.
- (24) <sup>1</sup>Bei Nichtbeachtung der Auflagen ist die Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn jederzeit berechtigt die Plakate kostenpflichtig zu entfernen. <sup>2</sup>Dies geschieht ohne vorherige Ankündigung.

#### **§ 4 Umfang der Plakatierung**

- (1) Die Anzahl der Plakate ist auf maximal
- a) für Vereine/Parteien: 20 DIN A0/1/2/3/4 Plakate und max. 3 Großflächenplakate
  - b) für ortsansässiges Gewerbe: 10 DIN A0/1/2/3/4 Plakate
  - c) für außerörtliches Gewerbe: 5 DIN A0/1/2/3/4 Plakate
- beschränkt.
- (2) Bei Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden beträgt die Anzahl pro Partei maximal 30 A0/1/2/3/4 Plakate und 3 Großflächenplakate.

#### **§ 5 Gebühren**

<sup>1</sup>Die Kosten für eine Erlaubnis und Sondernutzung hat der Antragsteller zu tragen. <sup>2</sup>Die Gebühren hierfür betragen

- a) für Vereine, Parteien, soziale Einrichtungen, auswärtige Gemeinden und die Zenngrundallianz gebührenfrei
- b) ortsansässige Gewerbe 0,20 EUR / Plakat / Tag
- c) außerörtliche Gewerbe 0,50 EUR / Plakat / Tag

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Lokalanzeiger in Kraft.

Seukendorf, den 11.06.2021

Werner Tiefel  
1. Bürgermeister